Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 42

Rubrik: Lohnkampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 42

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXI. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Januar 1906.

Wochenspruch: Du findest häufig, auch ohne Latern',
In rauher Schale 'nen süßen Kern.

Verbandswesen.

Graubündnerischer Malermeisterverband. Am Sonntag den 14. Januar konstituierte sich in Chur ein kantonaler Malermeisterverband, der den Beitritt zum eidgenössischen Verbande beschloß; sodann wurden die Statuten durchberaten und angenommen. Der Vorstand wurde für die nächsten zwei Jahre wie folgt bestellt: Jakob Reinhardt, Präsident; Rudolf Meier (Sohn), Aktuar und Kassier; J. G. Schädler, Beisitzer. Diese bilden den engern Vorstand, dem erweiterten Vorstande gehören noch an die Herren Oellers-Davos, Mani-Silvaplana, Hansen-Arosa. — Die Zwecke des Vereins sind: Hebung des Malerberufes nach allen Richtungen; Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen; Regelung des Lehrlingswesens; Anstrebung einheitlicher Bestimmungen für Anstellung, Entlassung und Entlöhnung der Gehilfen unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den verschiedenen Talschaften; Anstrebung eines einheitlichen Preistarifs unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse.

Lohnkampf-Chronik.

Lohnbewegung in Zürich. (Mitteilung des Gewerbeverbandes.) Die Arbeiterunion hat den Vorstand des Gewerbeverbandes eingeladen, die Forderungen der Baugewerkschaften (Maurer und Handlanger, Steinhauer, Zimmerleute, Gipser, Maler, Parkettleger, Anschläger, Installateure) in einer gemeinsamen Sitzung vorzuberaten. Der Vorstand des Gewerbeverbandes beschloß — unter Vorbehalt der Zustimmung seiner Meistersektionen — dem Anerbieten der Arbeiterunion zu entsprechen.

Der Schreinerstreik in Sitten ist durch die Vermittlung des Untersuchungsrichters J. Ch. de Courten beigelegt worden. Am Freitag (5. Januar) wurde ein Vertrag unterzeichnet, der unter anderem den Zehnstundentag vorsieht. Die Akkordarbeit, deren Abschaffung die Arbeiter verlangten, bleibt fakultativ beibehalten. Ein Minimalstundenlohn von 45 Cts. wird den Schreinern, Drechslern und Maschinisten für drei Jahre nach Ablauf der Lehrzeit bewilligt. Es kann jedoch zwischen Meister und Arbeiter ein kleinerer Lohn schriftlich vereinbart werden. Dem Arbeiter wird das Recht zuerkannt, einem Verband anzugehören. Die Beteiligung am Streik, nach vierzehntägiger Kündigung, wird nicht als Vertragsbruch betrachtet; die Kündigung hat persönlich zu erfolgen und darf nicht kollektiv durch das Komitee eingeleitet werden. Alle Streitigkeiten über die Interpretation des Vertrages werden durch den Stadtpräsidenten geschlichtet.

GEWERBEMUSEU